

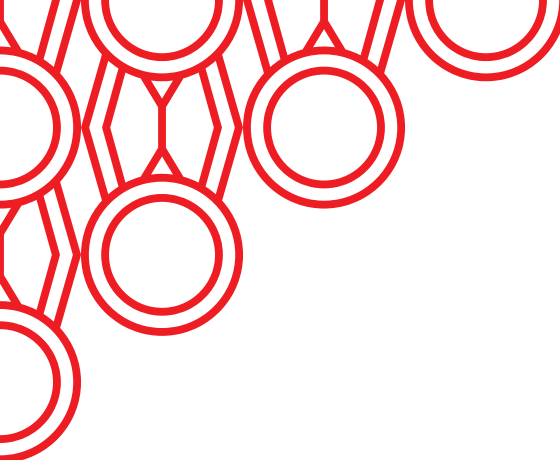
# **Kantonale Volksabstimmung vom 24. November 2024**

Erläuterungen des Regierungsrats

## **Nachtrag zum Schätzungs- und Grundpfandgesetz**

<b>In Kürze</b>	<b>Seite 1</b>
<b>Im Detail</b>	<b>Seite 3</b>
<b>Argumente</b>	<b>Seite 9</b>
<b>Abstimmungstext</b>	<b>Seite 11</b>





# Nachtrag zum Schätzungs- und Grundpfandgesetz

## In Kürze

### Ausgangslage

Grundstücke sind, genau wie das übrige Vermögen, zu versteuern. Zur Berechnung der Steuerwerte werden sie periodisch neu geschätzt. Mit dieser Vorlage werden die rechtlichen Grundlagen für die nächste Schätzungsrunde angepasst.

Seit 2006 wurden die Steuerwerte der Grundstücke aufgrund der politisch gesetzten Rahmenbedingungen nur punktuell angepasst. Das führte dazu, dass heute die Steuerwerte der Grundstücke viel tiefer sind als ihre Verkehrswerte. Grundstücke werden somit nicht gleich behandelt wie andere Vermögenswerte. Diese Ungleichbehandlung hat in den letzten Jahren zugenommen und widerspricht dem Bundesrecht.

### Die Vorlage

Der Nachtrag zum Schätzungs- und Grundpfandgesetz definiert die Grundlagen der nächsten Schätzungsrunde für nichtlandwirtschaftliche Grundstücke. Die Steuerwerte der Grundstücke werden moderat erhöht. Für einige Grundeigentümerinnen und -eigentümer kann das zu einer leicht höheren Steuerbelastung führen. In den meisten Fällen wird die Mehrbelastung weniger als 1,2 Prozent betragen.

Bezüglich der Eigenmietwertbesteuerung ist die Vorlage insgesamt steuerneutral ausgestaltet.

### Auswirkungen der Vorlage

Gegenwärtig wird im Kanton Obwalden der steuerrechtliche Grundsatz, wonach Vermögen zum Verkehrswert zu bewerten ist, nicht eingehalten. Die Vorlage rückt die Steuerwerte der Grundstücke näher an ihren Verkehrswert. Dadurch wird die steuerliche Ungleichbehandlung von beweglichem (z. B. Bankguthaben, Wertschriften) und unbeweglichem (Immobilien) Vermögen gemindert. Die Vorlage führt bei den Kantons- und Gemeindesteuern zu geschätzten Mehreinnahmen von 1,58 bis 2,09 Millionen Franken.

### Folgen einer Ablehnung

Wird die Vorlage abgelehnt, werden die Steuerwerte der Grundstücke weiterhin deutlich zu tief ausfallen. Die Ungleichbehandlung in der Besteuerung von beweglichem und unbeweglichem Vermögen bleibt bestehen. Der Kanton hält die Vorgaben des Bundesrechts weiterhin nicht ein. Dem Kanton und den Gemeinden entgehen dadurch letztlich die entsprechenden Steuereinnahmen.

### Abstimmungsfrage

## Wollen Sie den Nachtrag zum Schätzungs- und Grundpfandgesetz annehmen?

### Empfehlung von Regierungsrat und Kantonsrat

## JA

Der Kantonsrat hat dem Nachtrag zum Schätzungs- und Grundpfandgesetz mit einer Gegenstimme zugestimmt. Der Kantonsrat und der Regierungsrat sind der Meinung, dass die Vorlage ausgewogen ist, die Anpassungen notwendig sind und moderat ausfallen.

Kantonsrat und Regierungsrat empfehlen, den Nachtrag zum Schätzungs- und Grundpfandgesetz anzunehmen.

### Abstimmung im Kantonsrat

 52 Ja

 1 Nein

0 Enthaltungen

### Behördenreferendum

Der Kantonsrat hat beschlossen, diesen Nachtrag der Volksabstimmung zu unterbreiten.

## Im Detail

### Ausgangslage

Vermögen ist zu versteuern. Das gilt auch für Grundstücke. Für die Berechnung der Steuerwerte werden die Grundstücke periodisch neu geschätzt. Die amtliche Grundstücksschätzung ist die Grundlage für die Steuerveranlagung. Das Vermögen wird grundsätzlich zum Verkehrswert (= Marktwert) bewertet. Dieser Grundsatz ist im Bundesrecht und im kantonalen Steuergesetz verankert.

Die Grundstückpreise sind in den letzten 20 Jahren stark gestiegen; die Grundstücke haben an Wert gewonnen. Die Steuerwerte für die Vermögenssteuer jedoch sind im Kanton Obwalden in den letzten knapp 20 Jahren nur geringfügig angepasst worden. Deshalb liegen heute die Steuerwerte der Grundstücke durchwegs weit unter den Verkehrswerten.

### Verkehrs- und Steuerwert

Für die Grundstücksschätzungen werden folgende Werte angewendet:

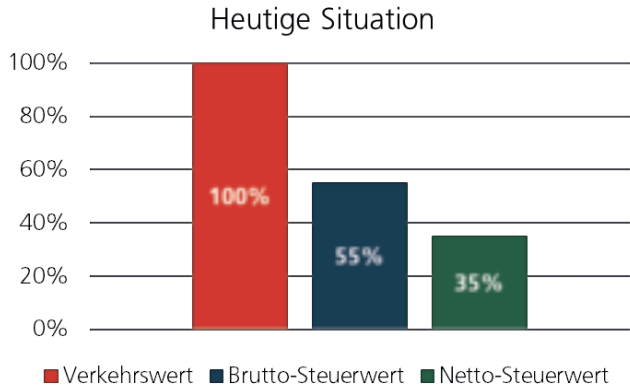
Der **Verkehrswert** entspricht dem unter normalen Verhältnissen und ohne Rücksicht auf ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse erzielbaren Verkaufspreis am Stichtag.

Der **Steuerwert 100 Prozent oder Brutto-Steuerwert** entspricht dem von der Steuerverwaltung geschätzten Wert einer Liegenschaft (Landwert des Grundstücks und Gebäudeversicherungswert abzüglich Altersentwertung) gemäss den gesetzlichen Vorgaben.

Der **Netto-Steuerwert** entspricht dem Wert, der bei der Vermögenssteuer berücksichtigt wird. Heute beträgt der Netto-Steuerwert 65 Prozent des Brutto-Steuerwerts.

### Verhältnis Verkehrs- und Steuerwert bisher

Ein überbautes Grundstück mit einem Verkehrswert von beispielsweise einer Million Franken wird heute mit einem Brutto-Steuerwert von rund Fr. 550 000.– geschätzt. Der Brutto-Steuerwert liegt deutlich unter dem Verkehrswert. Für die Vermögenssteuer wird dieser Brutto-Steuerwert derzeit mit 65 Prozent (Netto-Steuerwert) berücksichtigt, das heisst mit rund Fr. 357 000.–. Der Netto-Steuerwert liegt somit bei rund 35 Prozent des Verkehrswerts.



### Ungleichbehandlung in der Besteuerung

Andere Vermögenswerte, wie zum Beispiel Wertschriften, werden jedoch mit ihrem vollen Verkehrswert zum Vermögen gezählt. Die heute tiefe Besteuerung der Liegenschaften führt somit zu einer ungleichen Behandlung in der Besteuerung von beweglichem und unbeweglichem Vermögen. Dieses Missverhältnis wird mit dem vorliegenden Nachtrag verkleinert.

### Schätzung mittels Formel

Der Kantonsrat stimmte am 28. Oktober 2021 einer neuen Schätzungsmethode für nichtlandwirtschaftliche Grundstücke zu, die ab 2025 angewendet wird. Die Grundstückschätzungen werden künftig mit einer Formel vorgenommen. Sie berücksichtigt den Landwert des Grundstücks und den Zeitwert aller Gebäude. Der Zeitwert stützt sich auf den Gebäudeversicherungswert und errechnet sich aus dem Neuwert abzüglich der Altersentwertung.

### Schätzungsrhythmus

Sämtliche Grundstücke in Obwalden werden alle acht Jahre neu geschätzt. So bleiben die Schätzungswerte für die Steueranmeldung aktuell.

### Neue Fachanwendung

Für die Umsetzung der neuen Schätzungsmethode für nichtlandwirtschaftliche Grundstücke stimmte der Kantonsrat ebenfalls am 28. Oktober 2021 der Beschaffung einer neuen Fachanwendung zu. Diese standardisierte Fachanwendung steht auch in verschiedenen anderen Kantonen im Einsatz und ermöglicht eine vereinfachte Bearbeitung der Grundstückschätzungen.

## **Anpassung der Landwerte**

Die Landwerte der Grundstücke werden anhand von Landwertzonen bestimmt. Dazu werden die Grundstücke je nach Lage, Erschliessung, Bebaubarkeit und weiteren Faktoren einer bestimmten Landwertzone zugeordnet. Jeder Landwertzone ist ein pauschaler Quadratmeter-Preis zugewiesen. Bisher beträgt die Preisbandbreite zwischen Fr. 100.– und Fr. 800.– pro Quadratmeter.

Die heutigen Landwerte liegen weit unter den effektiven Verkehrswerten und bilden die tatsächliche Situation nicht korrekt ab. Die Preisunterschiede zwischen den Grundstücken stimmen somit nicht mehr mit der Realität überein. Dies führt dazu, dass insbesondere Grundstücke mit einem tieferen Wert benachteiligt sind: Der Unterschied zwischen dem Verkehrswert und dem (niedrigeren) Wert der Landwertzone ist bei teureren Grundstücken viel grösser als bei Grundstücken an weniger bevorzugten Lagen. Die Landwerte werden deshalb an die aktuellen Landpreise angeglichen. Die Bandbreite der Landwerte liegt neu zwischen Fr. 200.– und Fr. 1 400.–. Selbst mit dieser Anpassung liegen die Landwerte noch klar unter den effektiven Verkehrswerten, jedoch kann die Ungleichheit zwischen den verschiedenen Grundstücken etwas verringert werden.

## **10 statt 8 Landwertzonen**

Die bisherigen acht Landwertzonen bilden die Preisbandbreite nur ungenügend ab. Deshalb sind neu zehn Landwertzonen vorgesehen.

## **Vermögenssteuer**

Die Steuerverwaltung ermittelt für jede Liegenschaft den Brutto-Steuerwert. Dieser ergibt sich aus dem Landwert und dem Gebäudeversicherungswert (abzüglich Altersentwertung). Der Brutto-Steuerwert bildet weiterhin die Grundlage für den Netto-Steuerwert, der bei der Vermögenssteuer berücksichtigt wird. Um eine übermässige steuerliche Belastung zu verhindern, beträgt der Netto-Steuerwert, der für die Vermögenssteuer massgebend ist, 60 Prozent des Brutto-Steuerwerts.

## **Verhältnis Verkehrs- und Steuerwert neu**

Bei einem überbauten Grundstück mit einem Verkehrswert von beispielsweise einer Million Franken beträgt der Brutto-Steuerwert mit den neuen gesetzlichen Vorgaben rund Fr. 700 000.–. Bei der Vermögenssteuer wird der Brutto-Steuerwert künftig zu 60 Prozent (Netto-Steuerwert) be-

rücksichtigt. Das ergibt einen Wert von Fr. 420 000.–, das sind rund 42 Prozent des Verkehrswerts.



### Steuerliche Auswirkungen

Von der Vorlage nicht betroffen sind alle Personen ohne Grundeigentum. Für Personen, die ein Grundstück besitzen, fallen die Grundstücksschätzungen durch die neue Formelschätzung und die angepassten Landwerte höher aus als bisher. Damit liegen sie wieder etwas näher an den eigentlichen Verkehrswerten. Die Preis- und Wertentwicklung der letzten Jahre wird teilweise berücksichtigt.

Gesamthaft betrachtet werden die Steuerwerte um rund 15 Prozent steigen. Das kann bei einzelnen Grundeigentümerinnen und -eigentümern zu einer moderaten Steuererhöhung bei der Vermögenssteuer führen.

Für über 20 Prozent der Grundeigentümerinnen und -eigentümer führt die Vorlage zu keiner steuerlichen Mehrbelastung, weil die auf dem Grundstück lastenden Schulden in der Steuererklärung weiterhin zu 100 Prozent in Abzug gebracht werden können und da der Schuldbetrag nach wie vor höher als der Netto-Steuerwert ist. Ihr steuerbares Vermögen beträgt somit auch nach der Erhöhung des Netto-Steuerwerts Null.

### Moderate Mehrbelastung möglich

Für die restlichen rund 80 Prozent der Grundeigentümerinnen und -eigentümer führt die Vorlage zu einer leichten steuerlichen Mehrbelastung. Diese ist von den individuellen Gegebenheiten abhängig, beträgt aber in den meisten Fällen weniger als 1,2 Prozent.

## **Diskussion im Kantonsrat**

Der Kantonsrat diskutierte den Prozentsatz, zu dem der Brutto-Steuerwert bei der Vermögenssteuer berücksichtigt wird, ausführlich. Eine Minderheit des Kantonsrats und der Regierungsrat beantragten, diesen bei 65 Prozent zu belassen. Sie waren der Ansicht, dass dies eine vertretbare Erhöhung des Netto-Steuerwerts wäre. Die Mehrheit des Kantonsrats war jedoch der Ansicht, dass die daraus resultierende Erhöhung des Netto-Steuerwerts und somit die mögliche steuerliche Mehrbelastung für die betroffenen Grundeigentümerinnen und -eigentümer zu hoch sei. Der Kantonsrat entschied sich dafür, den Prozentsatz stattdessen auf 60 Prozent festzulegen.

## **Eigenmietwert**

Der Eigenmietwert bei selbstbenutzten Liegenschaften ist weiterhin als Einkommen steuerbar. Das ist eine Vorgabe des Bundesrechts. Dieses schreibt vor, dass der Eigenmietwert mindestens 60 Prozent der Marktmiete entsprechen muss. Die konkrete Festlegung des Eigenmietwerts obliegt den Kantonen.

## **Berechnung Eigenmietwert**

Der Eigenmietwert wird neu in zwei Schritten berechnet. Die Grundlage für die Ermittlung des Eigenmietwerts ist der Brutto-Steuerwert. Der Eigenmietwert wird dann anhand der Prozentwerte aus einer degressiven Mietwerttabelle und des Besteuerungssatzes von 60 Prozent berechnet.

## **Mietwerttabelle**

Anhand der neu eingeführten Mietwerttabelle wird der Brutto-Steuerwert in den Brutto-Mietwert umgerechnet. Die Mietwerttabelle ist so ausgestaltet, dass sie eine genauere Berechnung des Brutto-Mietwerts ermöglicht. Gerade bei sehr grossen Grundstücken, die nur zu einem kleinen Teil bebaut sind, ergab das bisherige System oft Ergebnisse, die weit über einer realistischen Marktmiete lagen und manuell korrigiert werden mussten. Die degressive Mietwerttabelle erlaubt eine Abstufung und berücksichtigt diese Problematik. Dadurch können die Berechnungen einfacher und zu einem grösseren Teil automatisiert vorgenommen werden.

## **Besteuerungssatz ermöglicht steuerneutrale Umsetzung**

Der aus der Mietwerttabelle resultierende Brutto-Mietwert wird zu 60 Prozent als Eigenmietwert bei der Einkommenssteuer berücksichtigt. Der Prozentsatz ist so angesetzt, damit die Vorlage insgesamt steuerneutral ausgestaltet ist; das heisst, sie führt zu keinen steuerlichen Mehreinnahmen. Mit der neuen Berechnungsmethode kann der Eigenmietwert in



wenigen Fällen dennoch leicht vom bisherigen Eigenmietwert abweichen.

### **Schätzungsturnus**

Damit die Steuerverwaltung die Grundstückschätzungen effizient und ohne zusätzliche personelle Ressourcen vornehmen kann, wurde ein Schätzungsturnus eingeführt. Er sieht vor, dass pro Jahr die Grundstücke in einer Gemeinde neu geschätzt werden. Die Reihenfolge für die Grundstückschätzungen wird aufgrund der Erfahrungen der letzten Schätzungsrunde neu festgelegt.

### **Umrechnungsfaktor**

Weil nicht alle Grundstückschätzungen ab 2025 gleichzeitig durchgeführt werden können, wird in einer Übergangsphase ein Umrechnungsfaktor angewendet. Bei Grundstücken, die vor 2025 geschätzt wurden, werden die bisherigen Netto-Steuerwerte mit dem Faktor 1,15 multipliziert. Das entspricht der durchschnittlichen prognostizierten Erhöhung der Steuerwerte (15 Prozent). So ist sichergestellt, dass für alle Grundeigentümerinnen und -eigentümer dieselben steuerlichen Bedingungen gelten und niemand wegen einer früheren oder späteren Schätzung bevorzugt oder benachteiligt wird. Der Umrechnungsfaktor wird bis zur ersten Schätzung nach den Bestimmungen des vorliegenden Nachtrags angewendet.

### **Personelle Auswirkungen**

Es wird kein zusätzliches Personal für die Umsetzung der Vorlage benötigt.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Die Mehreinnahmen bei den Kantons- und Gemeindesteuern werden auf 1,58 bis 2,09 Millionen Franken geschätzt. Davon entfallen rund 60 Prozent auf die Gemeindesteuern und rund 40 Prozent auf die Kantonssteuern.

## **Argumente von Regierungsrat und Kantonsrat**

### **Steuerwerte der Realität annähern**

Die Netto-Steuerwerte der Grundstücke wurden in den vergangenen knapp 20 Jahren kaum angepasst. Sie sind heute zu tief, weichen immer mehr von den Verkehrswerten ab und bilden die Realität nicht mehr korrekt ab. Eine Gesetzesanpassung ist daher notwendig.

### **Bundessvorgaben beachten**

Mit dem Nachtrag werden die Grundstückschätzungen im Kanton Obwalden an die gesetzlichen Vorgaben des Bundesrechts angeglichen. Diese werden gegenwärtig nicht überall eingehalten, was es zu ändern gilt.

### **Ungleichbehandlung verringern**

Weil die Liegenschaften heute bei der Vermögenssteuer zu einem deutlich tieferen Wert berücksichtigt werden als andere Vermögenswerte, besteht eine stossende Ungleichbehandlung. Zudem entstehen durch die zu tiefen Steuerwerte Steuerausfälle, deren Folgen von sämtlichen Steuerpflichtigen zu tragen sind. Mieterinnen und Mieter werden somit gegenüber den Grundeigentümerinnen und -eigentümern steuerlich immer stärker benachteiligt. Der vorliegende Nachtrag verringert diese Ungleichheit und führt zu einer gerechteren Besteuerung.

### **Steuerliche Mehrbelastung moderat**

Die Vorlage ist so ausgestaltet, dass eine allfällige steuerliche Mehrbelastung bei der Vermögenssteuer für die Grundeigentümerinnen und -eigentümer moderat ausfällt und weit unter dem Wertgewinn der letzten Jahre liegt. In den meisten Fällen wird die Mehrbelastung weniger als 1,2 Prozent betragen. Rund 20 Prozent der Grundeigentümerinnen und -eigentümer werden gar keine Mehrbelastung erfahren. Der Regierungsrat und der Kantonsrat erachten diese Anpassung aus diesen Gründen als vertretbar und moderat.

### **Eigenmietwert wird nicht erhöht**

Die Vorlage ist bezüglich des Eigenmietwerts insgesamt steuerneutral ausgestaltet. So wird eine zusätzliche Belastung für Grundeigentümerinnen und -eigentümer im Bereich der Einkommensbesteuerung verhindert.

### **Effiziente Umsetzung**

Die Vorlage erlaubt zusammen mit der bereits beschlossenen Fachanwendung eine effiziente und ressourcenschonende Vornahme der Grundstückschätzungen.

## **Vollständige Gesetzesgrundlage**

Bereits 2021 wurden die ersten gesetzlichen Grundlagen für die Revision der Grundstückschätzungen beschlossen. Die nun vorliegenden weiteren Anpassungen sind notwendig. Sie vervollständigen die gesetzlichen Grundlagen für die nächste Runde der Grundstückschätzungen.

# Abstimmungstext

## Gesetz über die amtliche Schätzung der Grundstücke und das Grundpfandrecht (Schätzungs- und Grundpfandgesetz)

Nachtrag vom 23. Mai 2024

*Der Kantonsrat des Kantons Obwalden*

*beschliesst:*

### I.

**Der Erlass GDB 213.7 (Gesetz über die amtliche Schätzung der Grundstücke und das Grundpfandrecht [Schätzungs- und Grundpfandgesetz] vom 26. Oktober 2006) (Stand 1. Januar 2025) wird wie folgt geändert:**

*Art. 23b (neu)*

Übergangsrecht zum Nachtrag vom 23. Mai 2024

<sup>1</sup> Schätzungen, die gestützt auf dieses Gesetz gemäss Nachtrag vom 16. April 2014 vorgenommen wurden, sind mit dem Faktor 1,15 zu multiplizieren, bis eine Schätzung gemäss Nachtrag vom 23. Mai 2024 vorgenommen wird. Dieser Wert bildet die Grundlage für die Berechnung des Netto-Steuerwerts gemäss Art. 23 Abs. 2 der Vollziehungsverordnung zum Steuergesetz<sup>1)</sup>.

<sup>2</sup> Mietwerte für selbstbenutzte nichtlandwirtschaftliche Grundstücke (Eigenmietwert), die gestützt auf dieses Gesetz gemäss Nachtrag vom 16. April 2014 festgelegt wurden, gelten bis eine Schätzung des Mietwerts für selbstbenutzte nichtlandwirtschaftliche Grundstücke (Eigenmietwert) gemäss Nachtrag vom 23. Mai 2024 vorgenommen wird.

---

<sup>1)</sup> GDB 641.41

## II.

### 1.

**Der Erlass GDB 213.71 (Verordnung über die amtliche Schätzung der Grundstücke und das Grundpfandrecht [Schätzungs- und Grundpfandverordnung] vom 26. Oktober 2006) (Stand 1. Januar 2025) wird wie folgt geändert:**

*Art. 14 Abs. 5 (geändert)*

<sup>5</sup> Der Regierungsrat erlässt je Gemeinde einen Landwertplan mit höchstens zehn Landwertzonen in der Preisbandbreite von Fr. 200.– bis 1 400.– pro m<sup>2</sup>. Die Preisbandbreite kann entsprechend der Entwicklung auf dem Liegenschaftensmarkt gesenkt oder um höchstens zehn Prozent erhöht werden.

*Art. 16 Abs. 2 (geändert)*

<sup>2</sup> Die Bewertung der Grundstücke erfolgt pro Gemeinde alle sieben Jahre in einem separaten Kalenderjahr mit folgender Reihenfolge: Sachseln, Lungern, Sarnen, Giswil, Alpnach, Kerns, Engelberg.

### 2.

**Der Erlass GDB 641.4 (Steuergesetz [StG] vom 30. Oktober 1994) (Stand 1. Januar 2024) wird wie folgt geändert:**

*Art. 45 Abs. 3 (geändert)*

<sup>3</sup> Entspricht der Steuerwert nicht den tatsächlichen Verhältnissen, kann er mittels individueller Schätzung nach anerkannten Grundsätzen der Liegenschaftenschätzung ermittelt werden.

*Art. 46 Abs. 2*

<sup>2</sup> Der Netto-Steuerwert dient der Berechnung der:

b. *Aufgehoben*

### 3.

**Der Erlass GDB 641.41 (Vollziehungsverordnung zum Steuergesetz [StV] vom 18. November 1994) (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:**

*Art. 10 Abs. 1 (geändert), Abs. 1a (neu), Abs. 5 (neu)*

<sup>1</sup> Grundlage für die Berechnung des Mietwerts selbstbenutzter nichtlandwirtschaftlicher Grundstücke, selbstbenutzter landwirtschaftlicher Grundstücke gemäss Art. 47 Abs. 3 StG oder selbstbenutzter Anteile an solchen Grundstücken ist der Steuerwert unter Berücksichtigung der für den Mietwert nicht relevanten Faktoren. Der Mietwert (100 Prozent) für überbaute Grundstücke wird vom Steuerwert für die Mietwertberechnung, unter Berücksichtigung der für den Mietwert nicht relevanten Faktoren gemäss nachfolgender Tabelle berechnet (Steuerwert für die Mietwertberechnung in Fr./Mietwertansatz pro Stufe in Prozent):

a.	<i>(neu)</i> von 1 bis 250 000	4.25
b.	<i>(neu)</i> von 250 001 bis 500 000	3.75
c.	<i>(neu)</i> von 500 001 bis 750 000	3.25
d.	<i>(neu)</i> von 750 001 bis 1 000 000	2.75
e.	<i>(neu)</i> von 1 000 001 bis 1 250 000	2.50
f.	<i>(neu)</i> von 1 250 001 bis 1 500 000	2.25
g.	<i>(neu)</i> ab 1 500 001	2.00

Führt die Berechnung zu unrealistischen Ergebnissen, erfolgt die Berechnung aufgrund anderer anerkannter Bewertungsmethoden.

<sup>1a</sup> Der Eigenmietwert beträgt 60 Prozent des Mietwerts (100 Prozent).

<sup>5</sup> Der Regierungsrat legt die für den Mietwert nicht relevanten Faktoren und die weiteren Einzelheiten in Ausführungsbestimmungen fest.

*Art. 23 Abs. 2 (geändert)*

<sup>2</sup> Der Netto-Steuerwert für die nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke beträgt 60 Prozent des Steuerwerts.

### III.

Keine Fremdaufhebungen.

## **IV.**

Dieser Nachtrag tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Er unterliegt dem fakultativen Referendum.

Behördenreferendum:

Der Kantonsrat beschliesst, gestützt auf Art. 59 Abs. 2 Bst. a der Kantonsverfassung, diesen Nachtrag der Volksabstimmung zu unterbreiten.

Sarnen, 23. Mai 2024


Im Namen des Kantonsrats  
Der Ratspräsident: Dominik Rohrer  
Der Ratssekretär: Beat Hug



# Empfehlung an die Stimmberechtigten

Regierungsrat und Kantonsrat empfehlen den  
Stimmberechtigten, am 24. November 2024 wie folgt  
zu stimmen:

**JA** zum Nachtrag zum Schätzungs- und  
Grundpfandgesetz



Abstimmung  
24.11.2024